

Satzung des JUNIOR Unternehmens

§ 1 Name und Sitz

Die JUNIOR Schülerfirma nimmt als nicht eingetragener, nicht gemeinnütziger Verein (§54 BGB) selbständig am Wirtschaftsleben teil und führt den Namen

Sitz der JUNIOR Schülerfirma ist

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Schülerfirma nach den Regelungen von der IW JUNIOR („Institut der deutschen Wirtschaft Köln Junior gGmbH“) und somit die Erziehung, Volks- und Berufsbildung (vgl. §52 Absatz 1 AO). Es handelt sich um ein Schulprojekt. Die Regelungen bzw. Teilnahmebedingungen von der IW JUNIOR sind für den Verein bindend. Ein Verstoß kann zum Ausschluss aus dem Programm führen.

Der Verein nimmt aus pädagogischen Gründen am Wirtschaftsleben teil. Die Schülerinnen und Schüler sollen Erfahrungen im Wirtschaftsleben sammeln und lernen, wie ein Unternehmen funktioniert. Damit soll ein Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen geweckt und die Schülerinnen und Schüler auf das spätere Berufsleben vorbereitet werden Die JUNIOR Unternehmen leisten somit einen Beitrag zur Berufsorientierung und zur ökonomischen Bildung der Teilnehmenden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben. Zur Einhaltung der umsatz- bzw. körperschaftsteuerlichen Freigrenzen wird der Verein einen Jahresumsatz i.H.v. 20.000€ sowie einen Jahresgewinn i.H.v. 5.000 € während seiner Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Eine Ein- und Ausgabenrechnung erfolgt monatlich über das Online-Portal von IW JUNIOR.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Löhne oder Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 4 Eintritt / Austritt der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Schülerinnen und Schüler der Schule sowie Lehrkräfte werden. Es müssen immer mindestens zwei Schülerinnen/Schüler und eine Lehrkraft Mitglied des Vereins sein. Juristische Personen werden nicht selbst als Mitglieder aufgenommen. Die Eintrittserklärung ist der Lehrkraft oder dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dies erfolgt über die Einverständniserklärung, die von der IW JUNIOR zur Verfügung gestellt wird. Der Eintritt wird mit Aufnahme ins Teilnehmendenverzeichnis im JUNIOR Online-Portal von IW JUNIOR wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Bei Schülerfirmen, die nur ein Schuljahr aktiv sind, erfolgt der Austritt automatisch mit Auflösung des Vereins. Bei mehrjährigen Schülerfirmen muss der Austritt schriftlich gegenüber der Lehrkraft mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Das Ausscheiden von Mitgliedern oder die Aufnahme neuer Mitglieder haben keinen Einfluss auf das Bestehen des Vereins.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und die Lehrkraft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Verein generiert sein Startkapital durch den Verkauf von max. 100 Förderurkunden im Wert von jeweils 5 oder 10 €, die vorzugsweise, aber nicht ausschließlich von den Vereinsmitgliedern erworben werden. Es darf nur eine Förderurkunde pro Person ausgegeben bzw. erworben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§8 der Satzung),
- die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 13 der Satzung).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Abteilungsleiter Personal/Organisation (zugleich Schriftführer) und dem Abteilungsleiter Finanzen (zugleich Kassierer). Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende volljährig ist, kann er den Verein alleine vertreten. Dazu muss eine Beschlussfassung in der Gründungsversammlung erfolgen. Bei Wechsel des Vorstandes erfolgt die Beschlussfassung über die Alleinvertretung in der jeweiligen Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird. Der Vorstand kann auch aus nur zwei Personen bestehen. In diesem Fall fungiert eine Person als Vorstand und die beschriebenen Aufgaben werden auf die beiden Personen aufgeteilt. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Dauer wird in der Mitgliederversammlung geregelt. Der Vorstand kann mehrmals wechseln. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung (Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte)

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist die Mitgliederversammlung spätestens binnen drei Monaten zu berufen.

Der Vorstand hat einmal jährlich, spätestens aber vier bis sechs Wochen vor Ende des in den Ablauf des Jahres fallenden Schuljahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Der Jahresbericht sollte Ausführungen zu durchgeführten Veranstaltungen oder anderen wichtigen Aktivitäten des Vereins sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins enthalten. Sofern es sich um eine mehrjährige Schülerfirma handelt, wird im Jahresbericht auch über die Pläne für das kommende Jahr berichtet. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen.

§ 10 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch per E-Mail möglich. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift/ E-Mail-Adresse.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Schülerfirmen mit lediglich zwei oder drei Mitgliedern reicht die einfache Mehrheit auch zur Auflösung. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse und Gründungsprotokoll

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Versammlungsleitung sollte einem Vorstandsmitglied obliegen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (= Protokoll) aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das ganze Protokoll. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Über den Gründungsprozess, die Vorstandswahl sowie die Generierung der Satzung ist ein Gründungsprotokoll schriftlich zu formulieren, welches vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben und zehn Jahre aufbewahrt werden muss.

§14 Sonstige Versammlungen und Sitzungen

Die Mitglieder entscheiden unabhängig von der formalen Mitgliederversammlung über alltägliche Fragen der Geschäftstätigkeit soweit der Vorstand nicht alleine entscheidet während ihrer regelmäßig stattfindenden Sitzungen (i.d.R. einmal in der Woche).

§ 15 Jährliche Gewinnentnahme (bei geplanten mehrjährigen JUNIOR Schülerfirmen)

Empfänger einer jährlichen Gewinnentnahme als Spende in Höhe von % des Gewinns ist:

z.B. Förderverein der Schule

eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sonstige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S.v. §§52,53

AO

Der Zeitpunkt der Gewinnentnahme wird in der Mitgliederversammlung beschlossen, in der die Gewinnentnahme beschlossen wird. Er muss in dem Kalenderjahr der jeweiligen Mitgliederversammlung liegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vermögen des Vereins besteht generell und auch nach Auflösung nicht. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 12 S. 4 der Satzung) aufgelöst werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er aufgrund von Austritten oder Ausschlüssen nicht mehr die vorgesehene Anzahl der Mitglieder hat. Für den Fall, dass der Verein aufgelöst werden soll, ist in der Jahresabrechnung darzulegen, dass unabhängig von den abschließend erfolgenden Vermögenszuwendungen (nächster Absatz) keine Verbindlichkeiten vorhanden sind und der Verein über kein Vermögen verfügt. Eine Liquidation ist somit nicht erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an (bitte auswählen):

den Förderverein der Schule

eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sonstige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S.v. §§52,53 AO

eine/n Vertreter/in des Schülerunternehmens

(Hilfetext: Namen eintragen) zur Verwendung für die ehemaligen Teilnehmenden des Schülerunternehmens. Bei dieser Variante könnten Gewerbe- und Körperschaftssteuern anfallen.

die IW JUNIOR gemeinnützige GmbH

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand/Schriftführer/in